

Elektronischer Rechtsverkehr

Degen / Emmert

2., neu bearbeitete Auflage 2021
ISBN 978-3-406-73693-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Degen/Emmert
Elektronischer Rechtsverkehr



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Elektronischer Rechtsverkehr

beA, Digitalisierung, Datenschutz und IT-Sicherheit für Anwälte,
Justiz, Behörden und Unternehmen

Wegweiser zu Behörden- und Anwaltspostfächern,
DE-Mail, ersetzendem Scannen, Cloud- und IT-Sicherheit,
Beweisrecht und Langzeitarchivierung

von

Dr. Thomas A. Degen

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht
in Stuttgart,
Lehrbeauftragter an der Duden Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart

und

Ulrich Emmert

Rechtsanwalt in Stuttgart
Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen,
stv. Vorstandsvorsitzender des Verbands Organisations- und
Informationssysteme eV (VOI), Bonn

in Zusammenarbeit mit



2., neu bearbeitete Auflage 2021



Zitierweise: *Degen/Emmert* Elektron. Rechtsverkehr § ... Rn. ...



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 73693 3

© 2021 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Fotosatz Buck
Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen

Umschlaggestaltung: Ralph Zimmermann – Bureau parapluie



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Für
A & O und F


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Einladung zur Lektüre

Aus meiner Referendarzeit in der Anwaltsstation ist mir ein Rat meines Ausbilders noch lebhaft in Erinnerung. Sinngemäß sagte er: Wenn er abends nach einem langen Arbeitstag merke, dass er müde werde und seine Konzentration nachlasse, greife er zu dem Buch über die Anwaltshaftung auf seinem Schreibtisch, schlage es an einer beliebigen Stelle auf und lese ein wenig darin. Dann sei er sofort wieder hellwach. Nun war schon damals das Feld der Anwaltshaftung ausreichend weit, um in vielfacher Hinsicht diese Wirkung zu erzeugen. Jetzt ist noch das Feld des elektronischen Rechtsverkehrs hinzugekommen. Da braucht man neben dem Buch zur Anwaltshaftung ein zweites Buch auf dem Schreibtisch, das in der Lage ist, ähnlich aufweckend zu wirken.

Stellen wir den Degen/Emmert in diesem Sinne auf den Prüfstand und konsultieren das Buch einmal aufs Geratewohl. Sollten wir dabei auf Seite 94 landen, erfahren wir, dass laut BAG im Falle der Einreichung einer den ERV-Vorgaben nicht entsprechenden PDF-Datei lediglich eine einmalige Hinweispflicht des Gerichts besteht, und es nur eine einmalige Möglichkeit der Nachbesserung gibt. Sollte danach die eingereichte PDF-Datei erneut Formatfehler aufweisen, sei kein weiterer gerichtlicher Hinweis mehr geboten. Eine zweite Nachbesserungsmöglichkeit gäbe es nicht. Das mag richtig oder falsch sein, jedenfalls sieht es das BAG so. Das ist Grund genug, sich spätestens am nächsten Morgen um die Frage der ERV-konformen PDF-Generierung in der eigenen Kanzlei zu kümmern.

Ein weiteres Beispiel. Diesmal sind wir auf Seite 26 gelandet. Wir werden dort dahingehend informiert, dass das OLG Dresden und das LG Krefeld der Ansicht sind, der Anwalt sei gehalten, „bei Unerreichbarkeit des gerichtlichen Faxgeräts zur Fristwahrung das beA zu nutzen“. Wir lernen zugleich, dass das LG Mannheim das anders sieht. Inzwischen hat zwar der BGH in einem Patentnichtigkeitsverfahren ein passant Zweifel an der Auffassung des OLG Dresden geäußert, im Ergebnis jedoch die Frage für die Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwalts offengelassen (Beschl. v. 28.4.2020 – X ZR 60/19, Rn. 16f., vgl. Seite 26 im Buch). Das ist dann insgesamt nach dem „Prinzip des sicheren Wegs“ Grund genug, spätestens am nächsten Morgen die büro-organisatorischen Konsequenzen aus der gewonnenen Erkenntnis zu ziehen.

Ein letztes Beispiel, jetzt von Seite 101f. Wir lesen dort, dass im Vertretungsfall, wenn der Schriftsatz über das beA eines vertretenden Anwalts versandt wird, dem Schriftsatz eine qualifizierte elektronische Signatur beizufügen ist. Das ist Grund genug, spätestens am nächsten Morgen die etwa nötige Vertretung beim Einreichen von Schriftsätzen entsprechend informiert zu organisieren.

Wie man sieht: Die Welt des elektronischen Rechtsverkehrs wartet mit vielfältigen Überraschungen und Haftungsrisiken auf. Man konnte das erst kürzlich beim Deutschen EDV-Gerichtstag wieder eindrucksvoll studieren. Angesichts solcher durch ein dramatisches Ausmaß von Unsicherheit geprägter Umstände ist es selbst in Zeiten der Digitalisierung bloß ein scheinbar seltsames Paradox, dass die gute alte Ratgeberliteratur (in Begleitung elektronischer Aktualisierungs-

Einladung zur Lektüre

dienste) nicht nur überlebt, sondern sogar hoffen darf, fröhliche Urständ zu feiern. Möglicherweise hängt das damit zusammen, dass man in unsicheren Lagen gerne Halt in etwas Handgreiflichem sucht und deshalb manches, das eine Zeit lang als hoffnungslos „retro“ erschien, wieder als ein unverzichtbares Element des Umgangs mit dem schwer zu überschauenden Neuen wertschätzt.

Summa summarum kann man empfehlen, dem Degen/Emmert einen Platz auf dem Schreibtisch einzuräumen und jeweils am frühen Abend (aber natürlich nicht nur dann) eine Lektüre-Dosis zu sich zu nehmen. Das Buch taugt nämlich verlässlich als Aufweck- und Muntermacher-Arznei in unübersichtlichen Gefilden und inspiriert dazu, den dort angesprochenen Fragen vertieft und mit Aktualisierungsinteresse weiter nachzugehen.

Blieskastel, den 28.9.2020

Prof. em. Dr. Maximilian Herberger

Ehrenvorsitzender des Deutschen EDV-Gerichtstags



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort

In den vergangenen Jahren konnten anwaltliche Praktiker für rechtssuchende Unternehmer und Verbraucher Erfahrung sammeln mit dem Elektronischen Rechtsverkehr (ERV), da, dass er nicht so funktionierte wie gesetzlich und technisch erwartet wurde. Festgestellt werden konnte von den Prozessbevollmächtigten, dass die Informationstechnologie, insbesondere eine Cloud-Kommunikationssoftware mit dem Markennamen *besonderes elektronisches Anwaltspostfach* „beA“, fragil und teuer sein kann und dass der Faktor Mensch bei der Software-Entwicklung, Einkauf, Pflege und Anwendung eine entscheidenden Rolle spielt.

Sobald aber das Zugpferd des ERV für die Kläger- und Beklagtenvertreter, das beA, online temporär verfügbar war, stand der Einreichung einer Anspruchsbeurteilung oder umfangreichen Klageschrift mit beispielsweise 50 Anlagen nichts entgegen. Anstelle vorab dem Gericht 70 Seiten zu faxen und dann die Paketpost zu bemühen, kann im Datei-Upload-Verfahren der elektronische Justiz- und Verwaltungsbriefkasten angesteuert werden. Die Vorzüge des ERV wurden insofern insbesondere bei der vereinfachten, da elektronischen, Zugangsmöglichkeit gegenüber einer analogen „postalischen Zustellung“ wahrgenommen.

Als Hauptanwendung des ERV in Deutschland kann bis dato die Zugangs- und Zustellmöglichkeit von elektronischen Dokumenten angesehen werden. Die Entgegennahme eines elektronischen Empfangsbekanntnisses oder eine im Jahr 2020 noch immer als Ausnahme zu registrierende elektronische Zustellung von einem Gericht oder einer Behörde harren der massenhaften Anwendungsszenarien. Die Umstellung althergebrachter Justiz- und Behördengewohnheiten ist zeitintensiv.

Die Notare haben es leichter, als sie auf ein besonderes elektronisches Notarpostfach (beN) blicken können, das auch IT- und sicherheitstechnisch diskutiert wird, aber beispielsweise eine erheblich geringere Anzahl an Zwangsnutzern (7.050 Notare 2019/2020 gegenüber 167.234 Rechtsanwälten) verwalten muss. Bei dem beA sind weniger die Zugangsmöglichkeiten für die bundesgesetzlich als zugangstechnisch und rechtssicher zu erfassenden 1.086 Gerichte (Anzahl ohne die Dienst- und Berufsgerichtsbarkeit) als kritisch zu würdigen, sondern die von der BRAK hier etablierte Systemtechnik und die „Fachanwender“, die Rechtsanwälte, für die diese IT-Umsetzung arbeitstechnisch ambivalent bleibt.

Anschluss- und Benutzerzwänge dienen dazu, die Adressaten im gesetzlich definierten Gemeinwohlinteresse zu ihrem Glück zu zwingen. So ist es beim ERV und zB mit der Verpflichtung, Schutzschriften ausschließlich beim elektronischen Schutzschriftenregister einzureichen. Spätestens ab 1. Januar 2022 sind alle Rechtsanwälte verpflichtet, Dokumente den Gerichten elektronisch zu übermitteln.

Für den Justiz- und Wirtschaftsstandort Deutschland wird gefordert, dass der ERV, insbesondere mittels beA, auch zuverlässig funktionieren muss, damit der verfassungsrechtlich zu gewährende Zugang zur Justiz, sei es über den Nachtbriefkasten, nicht leer läuft. Was selbstverständlich klingt, muss hier betont werden, denn Justiz und Anwaltschaft mussten erfahren, dass das ERV-Vehikel beA wegen

betriebsverhindernder und -behindernder Mängel monatelang offline war. Die BRAK hatte den im November 2016 eingeführten beA-Betrieb aufgrund von Sicherheitsmängel im Dezember 2017 wieder außer Betrieb und erst im September 2018 wieder vollständig in Betrieb gestellt. So wurde weiten Bevölkerungskreisen bekannt, dass selbst von der verfassten Anwaltschaft betriebene komplexe IT-Projekte nicht nur Investitionen in Zeit, Geld und Nerven kosten und auch scheitern können.

Lautes Unverständnis äußern Anwender, Branchenexperten und auch der Deutsche Anwaltverein, der insbesondere eine Überprüfung der Vergabe und Technik sowie eine Testphase vor Wiederinbetriebnahme forderte, nicht zuletzt, weil öffentlich wurde, dass die Entwicklungskosten im Januar 2018 bei ca. 38 Mio. EUR taxiert wurden, abgeleitet von den Beiträgen der Zwangsmitglieder. Diese dürfen zu Recht erwarten, dass ihre Berufsausübung in einem rechtstechnisch gezeichneten Korridor auch einwandfrei funktioniert.

Hier vermissen wir einen offenen, ehrlichen und kreativen Dialog, der anhält und nicht im Tagesgeschäft und Hamsterrad des Alltags untergeht. Wir plädieren für eine Befassung mit Datenschutz, IT-Sicherheit und Usability und dafür, dass nicht in einem Geheimzirkel von Justiz- und Kammerfunktionären derart wichtige Grundlagentechnik wie der ERV mit ERV-Standards verabschiedet werden. Wir plädieren für einen offenen Dialog, ähnlich der Open Source-Community.

Die elementare Bedeutung des Internets, der digitalen Medien und der Erforderlichkeit eines funktionierenden ERV wurde während der 2020 aufgekommenen globalen Corona-Krise für viele Teile der Gesellschaft und Wirtschaft noch klarer. Der gesellschaftliche Lockdown betraf neben dem Handel, kulturellen und sportlichen Einrichtungen nicht nur den Kindergarten, Schul- und universitären Wissenschaftsbetrieb, sondern auch die Rechtspflege und die Behördenlandschaft und öffentliche Hand insgesamt.

Der vorliegende Praxisleitfaden soll die geltenden und bis 2022 restlich umzusetzenden Änderungen durch E-Justiz- und E-Government-Gesetz zusammenfassen. Dabei soll der Fokus auf den zentralen Elementen von Technik, Sicherheit, Datenschutz und Recht liegen.

Die fortlaufende Diskussion um IT- und Cloud-Sicherheitsanforderungen, die Bedienung des beA mit dem Streit um den Anschluss- und Benutzungszwang sind Inhalte; ebenso das elektronische Beweisrecht, die E-Akte, das ersetzende Scannen und die reversionssichere Langzeitarchivierung. Rechtliche Regelungsgegenstände, Haftungsvermeidung- und werden durch Praxisempfehlungen „best practice“ für Anwälte, Justiz, Behörden und Unternehmen ergänzt.

Zur Auflockerung rechtlicher und technischer Abhandlungen dienen Checklisten und Grafiken. Screenshots des beA illustrieren die Umsetzung des ERV im Praxisworkflow. In Absprache mit dem Verlag C. H. Beck führen die Verfasser das Info-, Diskussions- und Fortbildungsportal zum ERV fort unter www.erv-navigator.de. Kritik und Anregungen jeder Art sind herzlich willkommen an dialog@erv-navigator.de.

Unser Dank gilt dem Verlag C. H. Beck, allen voran den *Rechtsanwälten Dr. Christian Rosner* und *Dr. Thomas Schäfer*, die das Projekt erneut engagiert begleitet haben, und der BRAK, insbesondere *Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke*, *Mag. rer. publ.* Besonderer Dank gebührt auch *Rechtsanwalt und Mediator Peter Wagner*, der im Vorstand der RAK Stuttgart und auf Justiz-

Vorwort

ebene engagiert für den ERV eintritt und die herausfordernden technischen und menschlichen Ebenen zusammenbringt und die von *Rechtsanwalt Prof. Helmuth Jordan* entwickelte digitale Akte fortschreibt. Ebenso danken wir zahlreichen Diskussionspartnern aus Informatik, Industrie und Justiz, die hier nicht alle genannt werden können; seitens der Sachverständigen besonders *Prof. Dr. Dirk Heuzeroth*, seitens der Verbände besonders dem *VOI* und seitens der Anwaltschaft insbesondere *Avvocato (Mailand) Marzia Carla Iosini, LL.M.*, *Fachanwalt für IT-Recht Mathias Lang, LL.M.*, *Fachanwalt für IT-Recht Dr. Jens Bücking* und *Dr. Arnd-Christian Kulow*, die für fruchtbare Debatten zur Verfügung standen. Besonderen persönlichen Dank geht an unseren Frauen *Carmen Emmert* und *Daniela Degen-Rosenberg*.

Stuttgart, im September 2020

Thomas A. Degen
Ulrich Emmert



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort der 1. Auflage

Die deutsche Wirtschaft gehört bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen weltweit zu den treibenden Kräften. Globale Vernetzung, Industrie 4.0, Smart Factory und smart Home sind unter dem Dach von Big Data neue Schlaglichter im Informationszeitalter. Trends aus der Wirtschaft werden national und im Binnenmarkt auf den Rechtsverkehr übertragen. IT-Technik, Workflow, alte und neue Rechtsgrundsätze knallen aufeinander. Im Deutschen Rechtsberatungsmarkt gilt der Elektronische Rechtsverkehr als eine der größten Herausforderungen der kommenden Jahre überhaupt. Die BRAK verspricht mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) ein einfaches und sicheres Cloud-Vehikel für den ERV. Auch die Notare setzen auf ein besonderes elektronisches Notarpostfach (beN). Das im Gemeinwohlinteresse begründete Sicherheitsbedürfnis der absolut geschützten Berufsgeheimnisträger hat der NSA-Datenskandal weltweit in brachialer Transparenz illustriert. Anwälte und Behördenvertreter fragen sich wie Unternehmer und Verbraucher gleichermaßen, ob der vom Bundesgesetzgeber vorgezeichnete Weg in die Cloud gerade für den Transport rechtlicher Geheimnisse der richtige ist.

Der vorliegende Praxisleitfaden soll die unmittelbar geltenden und bis 2022 umzusetzenden Änderungen durch E-Justiz- und E-Government-Gesetz zusammenfassen. Bei der Darstellung wird besonderen Wert auf eine anschauliche Erläuterung der zentralen Elemente Technik und Recht gelegt. Die aktuelle Diskussion um IT- und Cloud-Sicherheitsanforderungen, die Bedienung des beA mit dem Streit um den Anschluss- und Benutzungszwang sind wesentliche Inhalte; ebenso das neue Beweisrecht, das ersetzende Scannen und die revisionssichere Langzeitarchivierung. Rechtliche Regelungsgegenstände werden durch Praxisempfehlungen „best practice“ für Anwälte, Justiz, Behörden und Unternehmen ergänzt.

Zur Auflockerung rechtlicher und technischer Abhandlungen dienen Checklisten und Grafiken. In Anlehnung an das Digitalisierungscredo der grafischen Benutzeroberfläche „Bild schlägt Text“ illustrieren die aktuellen Screenshots des beA die Umsetzung des ERV im Praxisworkflow. In Absprache mit dem Verlag C.H. Beck stellen die Verfasser ein Info-, Diskussions- und Fortbildungsportal zum ERV bereit unter www.erv-navigator.de. Kritik und Anregungen jeder Art sind herzlich willkommen an dialog@erv-navigator.de.

Die Verfasser danken dem Verlag C.H. Beck, allen voran Herrn Dr. Thomas Schäfer und Herrn Dr. Christian Rosner, die das Projekt engagiert begleitet haben. Besonderer Dank gebührt auch Herrn Rechtsanwalt Peter Wagner, der den ERV im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart und auf Justizebene nachhaltig begleitet und zahlreiche wertvolle Anregungen eingebracht hat und gemeinsam mit Herrn Rechtsanwalt Prof. Helmuth Jordan bereits seit 16 Jahren die digitale Akte unübertroffen praktiziert. Besonderer persönlicher Dank geht an unsere Frauen Carmen Emmert und Daniela Degen-Rosenberg.

Stuttgart, im Juli 2016

*Thomas A. Degen
Ulrich Emmert*



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Lektüre	VII
Vorwort	IX
Vorwort der 1. Auflage	XIII
Abbildungsverzeichnis und Glossar	XXI
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Literaturverzeichnis	XXVII

§1 Hintergründe zur schwierigen Digitalisierung des Justizstandorts Deutschland – eine kritische Einführung

§2 Der elektronische Rechtsverkehr (ERV)

I. Begriffsbestimmung	23
II. Weichenstellung durch Justizkommunikationsgesetz	23
III. Digitalisierungsprozess durch das E-Justiz-Gesetz	24
IV. Materiell- und verfahrensrechtliche Verbote und Gebote des E-Justiz-Gesetzes	28
1. Rechtsrahmen und -entwicklung	28
2. Digitalisierungsprozesse bei Unternehmen	31
a) Eingehende Dokumente	31
b) Gewohnte Arbeitsweise	31
c) Bedenken wegen Beweiskraftverlust	32
d) Kosten der Umstellung	32
3. Verwaltung	33
a) Elektronische Kommunikation mit der Verwaltung in Europa	33
b) Digitalisierungsprozesse in der Verwaltung	35
V. Praxisrelevante Neuregelungen des E-Justiz-Gesetzes	36
1. Anschluss-und-Benutzerzwang	36
2. Telefax	37
3. Das E-Dokument, das beA und die sicheren Übermittlungs- wege	37
4. beA – das besondere elektronische Anwaltspostfach	38
5. Eingang eines elektronischen Dokuments bei Gericht	83
6. Normative Funktion von Formularen	83
7. Die Elektronische-Akte (E-Akte)	84

8.	Die Barrierefreiheit	84
9.	Die Verfahrensbeschleunigung und Effektivitätssteigerung	84
10.	Die E-Zustellungen	85
11.	Die Neuregelungen der Beweiskraft und das ersetzende Scannen	85
12.	Kosteneinsparung durch ERV	87
13.	Versendung elektronischer Rechnungen	88
14.	Das elektronische Schutzschriftenregister	90
15.	Das Online-Mahnverfahren mit eID und DE-Mail	91
16.	Gestaffeltes Inkrafttreten mit Übergangszeit bis 2022	91
VI.	Praxisrelevante Fallbeispiele und Haftungskonstellationen zum beA	93
	Fallbeispiel 1: Formatfehler bei elektronischem Dokument – einmalige gerichtliche Hinweispflicht	94
	Fallbeispiel 2: Haftungskonstellation Rechtsanwalts-Signatur/ Unterschrift vergessen	95
	Fallbeispiel 3: Mitarbeiter-Karte und beA-Postfachbedienung	95
	Fallbeispiel 4: Nutzung nicht personalisierter Benutzerkonten	95
	Fallbeispiel 5: Nutzung der Container-Signatur	96
	Fallbeispiel 6: Signaturmissbrauch	97
	Fallbeispiel 7: beA-Softwarezertifikat des mobilen Rechtsanwalts	97
	Fallbeispiel 8: Zustellung an Gericht, das den ERV nicht eröffnet hat	97
	Fallbeispiel 9: Verkürzung der materiell-rechtlichen Schriftform durch beA und sicheren Übermittlungsweg	98
	Fallbeispiel 10: Umgang mit dem Empfangsbekanntnis	98
	Fallbeispiel 11: Dokumentenverlust nach Löschung von Nachrichten im beA durch BRAK gem. § 31 Abs. 4 BRAO	99
	Fallbeispiel 12: beA allein und Auslaufmodell „Vorab per Fax“?	99
	Fallbeispiel 13: Vertiefung qualifizierte elektronische Signatur (qeS)	100
VII.	Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs	106

**§ 3 Die elektronische Verwaltung
und das E-Government-Gesetz**

I.	Überblick	111
II.	Gestaffeltes Inkrafttreten	113
	1. Regelungen zum ersetzenden Scannen (1.8.2013)	113
	2. Pflicht zur Zugangseröffnung (1.7.2014)	113
	3. Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises (1.1.2015)	113
	4. Erreichbarkeit per DE-Mail (24.3.2016)	114
	5. Pflicht zur E-Aktenführung für Bundesbehörden (1.1.2020)	114

III. Änderung des Verwaltungsverfahrenrechts des Bundes und der Länder	114
1. Zugangseröffnung mit digitalen Signaturen	114
2. VwVfG des Bundes	114
3. Beispiel Baden-Württemberg	117
a) Verwaltungsverfahrensgesetz	117
b) E-Government Gesetz Baden-Württemberg	118
4. Beispiel Bayern	120
5. Beispiel Mecklenburg-Vorpommern	120
6. Weitere Bundesländer	124
IV. Elektronisches Behördenpostfach und virtuelle Poststelle	126
1. Bei den Gerichten	126
2. Bei übrigen Behörden	127
§4 Elektronische Form und Sichere Übermittlungswege	
I. Allgemeine Regeln	129
1. Schriftform und elektronischer Form	129
a) Anforderungen an die gesetzliche Schriftform nach dem BGB	129
b) Anforderungen an die elektronische Form nach dem BGB	130
c) Anforderungen an die Schriftform im öffentlichen Recht	131
d) Anforderungen an die Schriftform im Verfahrensrecht	131
2. Fehlende Verbreitung der qeS für den flächendeckenden Einsatz	132
II. Erfüllung der Schriftform durch elektronische Unterzeichnung auf einem Tablet oder Smartphone	133
III. Rechtsverbindlichkeit und Beweisvorschriften bei der Nutzung von Tabletunterschriften für formfreie Verträge und Textform	133
IV. Rechtliche Formvorschriften für wirksame Stellvertretung in elektronischer Form	135
V. Formen elektronischer Signaturen und rechtswirksame Dokumentensignierung	136
1. Einfache E-Signatur	137
2. Fortgeschrittene E-Signatur	137
3. Qualifizierte E-Signatur (qeS)	138
VI. DE-Mail	142
1. Varianten der DE-Mail-Sicherheit	142
2. Rechtliche Bewertung	143

§5 Regeln für Anwälte und Gerichte

I.	Elektronisches Mahnverfahren	145
II.	Elektronisches Klageverfahren	146
	1. § 130a ZPO und Verwendung der Containersignatur	147
	2. Gerichtskostenvorschuss	149
	3. Elektronische Gerichtsbriefkästen	150
	4. beA	152
III.	Die elektronische Akte (E-Akte)	153
	1. Allgemein	153
	2. Aussortieren von Dokumenten mit höherem Beweiswert	153
	3. Prüfung der Anforderungen an die Identitätsprüfung zwischen schriftlichem Dokument und gescanntem E-Dokument	153
	4. Praxisbeispiele Arbeitsabläufe	154
	5. Elektronische Akteneinsicht	155
	6. Begriff des E-Dokuments	155

§6 Ersetzendes Scannen

I.	Begriff	157
II.	Rechtsgrundlagen und Zielgruppenanalyse	157
	1. Unternehmen	157
	2. Behörden	160
	3. Gerichte	161
III.	Pflicht zur Einführung des Ersetzenden Scannens?	162
	1. Bundesbehörden	162
	2. Landesbehörden	163
	3. Kommunalbehörden	165
	4. Gerichte	165

§7 Umsetzung und Muster-Workflow

I.	Vorbereitende Analyse zur Beweiswerterhaltung durch Datenschutz	167
	1. Technik und Verfahren der TR-ESOR des BSI (TR 3125)	169
	2. Digitale Signatur	170
	3. Hashbaum-Verfahren	171
	4. Langzeitsicherung mit Hilfe von Beweisdokumenten nach Evidence Record Syntax	174
	a) Abkündigung von Signaturalgorithmen	174
	b) Abkündigung des Hashalgorithmus	175
II.	Praxisbeispiele Arbeitsabläufe, IT-Infrastruktur, Software ..	175

III. Revisions sichere Langzeitarchivierung	177
1. Aufbewahrungspflichten	177
2. Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme und Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit originär digitaler Unterlagen	178
IV. Vertrauensdienste nach der eIDAS-Verordnung	179
1. eID-Verfahren	180
2. Vertrauensdienste	180
a) Elektronische Signaturen	182
b) Elektronisches Siegel	184
c) Bewahrungsdienste	184
d) Zeitstempeldienste	185
e) Validierungsdienste	186
f) Elektronische Einschreibe- bzw Zustelldienste	186
g) Websiteauthentifizierung	187

§8 Datenschutz und IT-Sicherheit

A. Rechtlicher Rahmen	189
I. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	189
1. Grundlagen	189
a) Europäischer Rechtsrahmen und Normadressaten	191
b) Anwendungsbereich für die öffentliche Hand	192
c) Rechtsänderungen durch die DSGVO Marktortprinzip, extraterritoriale Wirkung	192
d) Erweiterte Grundprinzipien: Nachweis und Rechenschaft ..	193
e) Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung/Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	193
f) Gesetzliche Erlaubnistatbestände	193
g) Zweckbindungsgrundsatz	194
h) Technische und organisatorische Anforderungen	194
2. Mitarbeiterdatenschutz	195
3. Stärkung der individuellen Betroffenenrechte	195
4. Neujustierung der Auftragsdatenverarbeitung (Auftragsverarbeitung)	195
5. Datenübermittlung an Drittländer	196
6. Konzerndatenschutz	197
7. Verhaltensregeln, Datenschutzaudit, Zertifizierungen, Akkreditierung	197
8. Datenschutzaufsicht	197
9. Haftung, Rechtsbehelfe, Sanktionen	198
II. Handlungsempfehlungen, Haftungsvermeidung, Compliance	198
1. Datenschutzmanagement	198
2. Einstellung auf Marktveränderungen und Planung der Anpassungsprozesse	199

III.	DSGVO: Erwartungen erfüllt?	200
IV.	Umsetzungen bei Industrie, Mittelstand und Behörden	201
V.	Umsetzungen bei KMU und Vereinen	202
VI.	Rolle der Aufsichtsbehörden in Deutschland und der EU ...	203
VII.	Geschwächte Autorität des Rechts	204
VIII.	Ausblick	206
IX.	Übersichten	208
X.	BDSG	211
	1. Allgemeines	211
	2. Landesdatenschutzgesetz	212
	3. Telemediengesetz	213
B.	Technische Sicherheitsmaßnahmen im Bereich des ERV	214
I.	Verschlüsselung und Schlüsselstärke	214
II.	TLS-/SSL-Sicherheit	214
III.	Verhinderung von Identitätstäuschung	216
IV.	Arbeitsrichtlinien IT-Sicherheit und Datenschutz	219
V.	Infrastruktur, Hardware, Software	220
VI.	Cloud Computing	221
VII.	Regelungen für Home-Office-Arbeitsplätze	221
VIII.	Videokonferenzsysteme	223
IX.	Anwaltliches Berufsrecht: Wahrung der Verschwiegenheitspflicht	225
C.	Ausblick	236
	Anhang 1	
	Übersicht über die Umsetzungsverpflichtungen aus dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften	239
	Anhang 2	
	Handreichung zum datenschutzgerechten Umgang mit besonders schützenswerten Daten beim Versand mittels De-Mail*	253
	Anhang 3	
	Rechtsvorschriften des ERV und wichtige Links	259
	Sachverzeichnis	261